

Freiburg im Breisgau, den 18. Mai 2018

Inhalt: Dekret über die Errichtung einer Stellenkommission für den Bereich der kirchlichen Verwaltung. — Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kloster Wittichen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Krautheim-Ravenstein-Assamstadt. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kilsheim-Bronnbach. — Gabe der Gefirnten. — Friedensgebet am 21. September 2018 – Glockenläuten. — Errichtung der „Caritas-Stiftung für die Region Breisgau-Hochschwarzwald“ (kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts). — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 271

Dekret über die Errichtung einer Stellenkommission für den Bereich der kirchlichen Verwaltung

Abschnitt 1 Errichtung

§ 1

Zur Wahrnehmung der in Abschnitt 2 (§§ 2 bis 4) genannten Aufgaben wird für die Erzbischöfliche Kurie einschließlich der ihr zugeordneten Dienststellen eine Stellenkommission errichtet.

Abschnitt 2 Aufgaben

§ 2

Strategische Personalplanung

(1) Die Leitungen der Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie sowie die Leitungen der ihr zugeordneten Dienststellen entwerfen für ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich eine strategische Personalplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Diözesanen Leitlinien, der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vorgegebenen Reduktionsziele. Die Stellenkommission berät diese Entwürfe und gibt zu dem Gesamtplan der jeweiligen Organisationseinheit ein Votum ab.

(2) Erfordert die Durchführung des Gesamtplanes Umsetzungen von Mitarbeitenden, gibt die Stellenkommission ein Votum zu der Personalmaßnahme ab.

§ 3

Bewertung der Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Stellenkommission entscheidet über

- das grundlegende Modell, mit dem die Stellen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums bewertet werden,
- die Stellenbewertungen nach der Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Stellen

Die Stellenkommission berät über Anträge auf Einrichtung von über- und außerplanmäßigen Stellen, die gemäß § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg der Zustimmung der Hauptabteilung 8 (Finanzen) oder der Zustimmung des Generalvikars bedürfen und gibt diesen gegenüber ein Votum ab.

Abschnitt 3 Zusammensetzung

§ 5

(1) Mitglieder der Stellenkommission sind der Generalvikar, die Leiterin/der Leiter der Hauptabteilung Finanzen, die Leiterin/der Leiter der Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht sowie zwei weitere vom Generalvikar zu benennende Personen, die mit Personalführungsaufgaben oder Aufgaben der Personalentwicklung betraut sind.

(2) Sofern die Tagesordnung der Stellenkommission abschließende Stellenbewertungen oder Beratungen über vorzubereitende personalstrategische Entscheidungen vorsieht, entscheidet der Generalvikar über die Teilnahme von

Vertreterinnen/Vertretern jener Mitarbeitervertretungen, deren Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 26 Absatz 1 MAVO) zweckmäßig erscheint. Die Mitarbeitervertretungen werden rechtzeitig, in der Regel zusammen mit der Einladung zu der Sitzung der Stellenkommission, über die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte informiert.

Abschnitt 4 Arbeitsweise, Beschlüsse

§ 6

(1) Der Generalvikar leitet die Stellenkommission. Sie tritt bei Bedarf zusammen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung der Sitzungsvorlagen, Vorbereitung des Einladungsschreibens für den Generalvikar sowie die Kommunikation und die Umsetzung der Beschlüsse.

(3) Über jede Sitzung der Stellenkommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Nr. 272

Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg

Zur Regelung des Verfahrens der Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Dienstherr das Erzbistum Freiburg ist (§ 2 Satz 1 KBO), wird folgende Ordnung erlassen:

1. Vorbemerkung

Nach § 1 Absatz 2 Kirchenbeamtenordnung (KBO) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Funktionen der Kirchenbeamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Dies erfolgt auf der Grundlage des geltenden Geschäftsverteilungsplanes und den sich daraus ergebenden konkreten Aufgabenzuweisungen.

2. Stellenbeschreibungen

2.1 Erstellen von Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen werden

- vom Vorgesetzten (§ 3 Absatz 3 KBO), im Falle von bereits begründeten Kirchenbeamtenverhältnissen je-

weils vom Vorgesetzten im Benehmen mit der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten, erstellt und

- nach Bestätigung durch die Leitung der zuständigen Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit

der Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht zugeleitet.

2.2 Inhalt der Stellenbeschreibung

Stellenbeschreibungen werden nach einem einheitlichen Formular¹ erstellt.

2.3 Rechtliche und inhaltliche Überprüfung

Die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht prüft die Stellenbeschreibung auf Vollständigkeit und korrekte Darstellung hin; gegebenenfalls gibt sie diese über die Leitung der zuständigen Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit bzw. über die/den von ihr Beauftragten mit entsprechenden Erläuterungen zur Ergänzung oder Berichtigung zurück.

3. Stellenbewertungen

Die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht führt eine Stellenbewertung auf der Grundlage des von der Stellenkommission festgelegten Stellenbewertungsmodells durch und fasst das Ergebnis in einer Beschlussvorlage für die Stellenkommission zusammen.

Bei erstmaliger Bewertung von vorhandenen Stellen oder bei Schaffung neuer Stellen kann die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht mit Zustimmung des Generalvikars ein externes Gutachten in Auftrag geben.

4. Entscheidung

4.1 Beschlussfassung durch die Stellenkommission

Die Stellenkommission fasst über die vorgeschlagene Stellenbewertung einen Beschluss. Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Stellenbewertung werden die Gründe im Beschluss angegeben.

4.2 Mitteilung der Entscheidung der Stellenkommission

Die Entscheidung der Stellenkommission über die Stellenbewertung werden der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten, der Leitung der Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit und der Mitarbeitervertretung durch die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht mitgeteilt.

5. Inkrafttreten

Das Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

¹ Das Formular „Stellenbeschreibung“ ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Intranet unter *Service/Anträge/Forumular Stellenbeschreibung* eingestellt.

Nr. 273

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kloster Wittichen

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kloster Wittichen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 274

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Krauthheim-Ravenstein-Assamstadt

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Krauthheim-Ravenstein-Assamstadt wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 275

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kilsheim-Bronnbach

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kilsheim-Bronnbach wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 276

Gabe der Gefirmten

„Abenteuer. Glauben. Leben.“ – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Wir bitten die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen. Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K16 Diasporaopfer der Firmlinge**“ sowie der jeweiligen **Kennummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Mitteilungen

Nr. 277

Friedensgebet am 21. September 2018 – Glockenläuten

Als Beitrag zum Europäischen Kulturerbejahr hat das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, vermittelt über den Deutschen Städtetag, alle „Glockeneigentümer“ dazu aufgerufen, sich am *Internationalen Friedenstag*

(21. September 2018) von 18:00 bis 18:15 Uhr MESZ an einem europaweiten gemeinsamen „Glockenläuten für den Frieden“ zu beteiligen. Erklärte Zielsetzung ist, an das Ende des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren und auch an Ausbruch und Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) zu erinnern, „um uns des Wertes des Friedens für uns alle zu vergewissern“.

Zur Klarstellung weist die Deutsche Bischofskonferenz auf den geltenden Grundsatz hin, von überdiözesanem Geläut aus historischem oder politischem Anlass generell abzusehen (Beschluss des Ständigen Rates vom 24. August 2015). Daran gilt es zunächst zu erinnern, falls örtliche Pfarrer von politischen oder gesellschaftlichen Akteuren gebeten werden, die Kirchenglocken zu läuten. Kirchliches Läuten ist grundsätzlich Gebetsläuten.

Das Beten um Frieden und Versöhnung ist freilich ein zentrales christliches Anliegen. Wenn Pfarrgemeinden somit aus dieser Motivation heraus am Internationalen Friedenstag zu einem Friedensgebet einladen und dazu die Kirchenglocken läuten, läuft dies dem o. g. Beschluss des Ständigen Rates nicht zuwider. Die Entscheidung darüber wie auch die Bekanntmachung im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinden. Zur Unterstützung wird das Bonifatiuswerk in nächster Zeit eine liturgische Handreichung für ein Friedensgebet am 21. September 2018 herausgeben.

Nr. 278

Errichtung der „Caritas-Stiftung für die Region Breisgau-Hochschwarzwald“ (kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 16. Oktober 2017 hat der Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. die „Caritas-Stiftung für die Region Breisgau-Hochschwarzwald“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freiburg im Breisgau errichtet. Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20. November 2017 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 14. November 2017 kirchlich anerkannt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts Caritas-Stiftung für die Region Breisgau- Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg

Mit Anerkennung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20. November 2017 und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vom 14. Novem-

ber 2017 wurde die Caritas-Stiftung für die Region Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. v. § 22 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg errichtet. Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Caritas-Stiftung für die Region Breisgau-Hochschwarzwald.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfen für Menschen in Ausbildung oder Umschulung, die sich in einer wirtschaftlich oder psychisch schwierigen Lage befinden, damit die Ausbildung oder Umschulung fortgesetzt und nach Möglichkeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Im Einzelfall können finanzielle Zuwendungen an Bedürftige im Rahmen von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke) erfolgen.

(2) Die Stiftung setzt sich zum Ziel, durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben, insbesondere im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, dauerhaft sicherzustellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfen zu dienen.

(3) Darüber hinaus ist die Stiftung eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel auch zur Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Wohlfahrtspflege des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. verwendet.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke und der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.

(5) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.

(6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen dieser Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen. Das Ver-

mögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

(7) Die Stiftung kann die Verwaltung von rechtlich und steuerlich unselbständigen Vermögensmassen (Stiftungsfonds, Treuhandstiftungen) übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Verbrauchsvermögen. Das Grundstockvermögen ist in Höhe von 100.000,00 € in seinem Bestand auf Dauer ungeschmälert zu erhalten. Das Verbrauchsvermögen kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden und unterliegt nicht den Beschränkungen des Grundstockvermögens.

(4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung von Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen, Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen, Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, dem Verbrauchsvermögen und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.

(3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a. Stiftungsvorstand;
- b. Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. kraft Amtes
2. dem weiteren Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. kraft Amtes
3. einem weiteren Stiftungsvorstandsmitglied.

(2) Der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes kraft Amtes. Das weitere Stiftungsvorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Ziffer 3 wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wählt den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

(3) Die Amtszeit des weiteren Stiftungsvorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 Ziffer 3 beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zum Amtsantritt des neu- oder wiedergewählten Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Ziffer 3 im Amt.

(5) Scheidet das gewählte Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet der stellvertretende Vorstand während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch:

- a. Abberufung durch den Stiftungsrat, die jederzeit zulässig ist;
- b. Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund;
- c. Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Satzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- b. die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
- c. die Zustimmung zu Zustiftungen;
- d. die Beschlussfassung über die Verwaltung unselbständiger Stiftungen, Sondervermögen, Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen;
- e. die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel;
- f. die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- g. die Erstellung des Jahresabschlusses.

(3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. wahrgenommen, sofern der Stiftungsvorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Vorstand im Sinne des § 86 i. V. m. § 26 BGB sind die in § 7 Absatz 1 genannten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis

wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. bis zu drei berufenen Persönlichkeiten.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V.; stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. Die Mitglieder unter Ziffer 3 werden vom Aufsichtsrat des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. berufen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nicht Mitglied des Stiftungsrates. Der Stiftungsvorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

- (6) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
- a. die Wahl des zu wählenden Mitglieds im Stiftungsvorstand;
 - b. die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln;
 - c. die Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes;
 - e. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - h. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks sowie der Auflösung der Stiftung.

(7) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zum Amtsantritt der neu- oder wiedergewählten bzw. neu- oder wiederberufenen Stiftungsratsmitglieder im Amt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachberufung für den Rest der Amtsperiode durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

(10) Das Amt eines Mitglieds im Stiftungsrat endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch:

- a. Abberufung durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., die jederzeit zulässig ist;
- b. Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde aus wichtigen Grund;
- c. Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber Stiftungsrat zu erklären.

§ 12 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

aller Beteiligten auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden und fernmündlich eingeladen werden.

(2) Jede Vorlage gemäß Absatz 1 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die Beschlüsse anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterschreiben.

§ 13 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, die Buchhaltung und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen; wenn die Verwaltung der Stiftung durch den Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. erfolgt, soll der gleiche Wirtschaftsprüfer wie im Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. bestimmt werden.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind dem Aufsichtsrat des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. jährlich vorzulegen.

(4) Wenn die Verwaltung der Stiftung nicht durch den Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. erfolgt, hat der Caritasverband das Recht, die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen oder durch einen hierzu Beauftragten prüfen zu lassen.

§ 14 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Auf die Schriftform und die Frist darf nicht verzichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 11 · 18. Mai 2018

der Zustimmung des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sowie Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung verwenden darf.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der „Ordnung über das Recht der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a. Änderung des Satzungszwecks sowie sonstige Satzungsänderungen;
- b. Aufhebung der Stiftung;
- c. Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen oder katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Ordinarius bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an und schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vom Vorstand des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. am 16. Oktober 2017 beschlossene Satzung tritt nach Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und nach Anerkennung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 20. November in Kraft.

Personalmeldungen

Nr. 279

Im Herrn sind verschieden

27. April: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Berthold Frietsch*, Baden-Baden-Steinbach, † in Baden-Baden-Steinbach

9. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Wilhelm Jörger*, Mannheim, † in Mannheim